

Vereinsstatuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: **LIKEMIND** „Verein für Meinungsvielfalt und soziale Teilhabe“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar soziale, gesellschaftliche und gemeinwohlorientierte Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Begegnung, Dialog, sozialer Zugehörigkeit, Reintegration und Inklusion von Menschen, die aufgrund ihrer Weltanschauung, Meinung oder gesellschaftlichen Position Ausgrenzung, Isolation oder Benachteiligung erfahren.
- (3) Der Verein versteht sich als geschützter sozialer Raum, in dem freier, respektvoller und kritischer Austausch möglich ist, ohne dass Personen aufgrund ihrer Meinung abgewertet, etikettiert oder ausgeschlossen werden.
- (4) Parteipolitische Betätigung, politische Agitation oder die Verbreitung von Hass, Diskriminierung oder Gewalt sind ausdrücklich nicht Zweck des Vereins.

§3 Leitprinzipien

(1) Begegnung und Dialog

Der Verein schafft einen Ort für neue, wertvolle Beziehungen auf Basis von freiem Dialog, Meinungsvielfalt und kritischem Denken. Ziel ist es, soziale Nähe, Freundschaften, berufliche Kontakte und zwischenmenschliche Bindungen zu ermöglichen, um Vereinsamung entgegenzuwirken.

(2) Austausch statt Meinungshoheit

Dabei soll es nicht primär um die Bestätigung der eigenen Meinung gehen, sondern um soziale Zugehörigkeit. Der Schutz gilt für Menschen, nicht für jede Behauptung. Niemand wird wegen seiner Meinung abgewertet, aber Aussagen dürfen kritisch hinterfragt werden – respektvoll, argumentativ, ohne moralische Stigmatisierung.

(3) Reintegration

Der Verein unterstützt die gesellschaftliche Reintegration von Menschen, die sich aufgrund ihrer Überzeugungen oder Erfahrungen aus dem öffentlichen Diskurs zurückgezogen haben oder daraus ausgeschlossen wurden. Marginalisierte Perspektiven sollen als legitimer Teil pluralistischer Gesellschaften sichtbar und besprechbar werden.

(4) Inklusion

Inklusion bedeutet Zugehörigkeit ohne Bedingungen. Gleichberechtigung gilt für alle Menschen - unabhängig von Herkunft, Fähigkeiten, Meinung, Geschlecht, Alter, Religion und andere Merkmale. Im Kern bedeutet Inklusion, dass man sich nicht anpassen muss, um dazuzugehören. Gesellschaftliche Strukturen müssen so gestaltet werden, dass niemand ausgeschlossen wird.

(5) Brückenraum und Vertrauensbildung

Der Verein versteht sich als Brückenraum zwischen gesellschaftlichen Gruppen. Die rechtliche Anerkennung des Vereins soll ein Signal sein, dass abweichende Meinungen kein Ausschlusskriterium für gesellschaftliche Zugehörigkeit darstellen. Dies kann insbesondere für staats skeptische oder marginalisierte Gruppen vertrauensbildend wirken.

(6) Keine unkritische „Alles-ist-gleich-wahr“-Zone

Der Verein ist kein Raum zur unkritischen Bestätigung beliebiger Behauptungen. Thematisiert wird insbesondere, wie Wissen entsteht, wie wissenschaftliche Konsense gebildet werden und wo deren Grenzen liegen. Kontroverse Positionen und Themen dürfen diskutiert werden, ohne sie zu verabsolutieren oder zu tabuisieren.

(7) Offen aber nicht neutral

Der Verein ist öffentlich zugänglich (keine formalen Hürden), aber thematisch positioniert. Die kulturelle Erwartung soll klar erkennbar sein: Minderheitspositionen verdienen Schutz und Raum. Neutralität ist keine Voraussetzung für Öffentlichkeit.

§4 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- (1) Regelmäßige informelle Treffen von Vereinsmitgliedern (ca. 1–3 Mal pro Woche) zum offenen Gespräch und Austausch.
- (2) Bereitstellung eines Begegnungsortes (Vereinslokal) mit einer kaffeehausähnlichen Struktur mit Sitzgelegenheiten (Tische, Stühle/Bänke, Sofas) und einer kleinen Kaffeebar mit Verkauf von Kaffee und Kuchen.
- (3) Gelegentlich moderierte Gesprächsrunden, Diskussionsformate und Dialogveranstaltungen.
- (4) Gelegentlich Vorträge und Lesungen zu gesellschaftlichen, sozialen, philosophischen und wissenschaftlichen Themen.
- (5) Kooperationen mit anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen, Vereinen oder Bildungseinrichtungen.

§5 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen und sonstige Einnahmen aus Cafebetrieb. Der Verein verfolgt keinen Gewinnzweck; sämtliche Mittel werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder: Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben Stimmrecht und sind Teil der Generalversammlung.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (unterstützende Mitglieder): Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht Teil der Generalversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht. Diese werden vom Vereinsvorstand ernannt.

Zusatz: Mitgliedschaft:

Stimmrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich den Trägermitgliedern des Vereins zu. Unterstützende Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Sie sind nicht berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und verfügen über kein Stimmrecht. Trägermitglieder sind die Gründer des Vereins sowie weitere Personen, die durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes als solche aufgenommen werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen.

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Akzeptieren der Statuten erworben. Die Aufnahme wird durch den Vorstand genehmigt. **Alle vollständig eingelangten Anträge mit ordnungsgemäßer Beitragszahlung gelten als angenommen. Mitgliedschaft beginnt mit Zahlungseingang.**
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn sie den Vereinszweck gefährden würde.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch freiwilligen Austritt. Keine Frist.
- (2) Durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsprinzipien.
- (3) Durch Tod des Mitglieds.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet einmal jährlich statt.
- (3) Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung aller Gründer des Vereins.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen
 - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechnungsberichts
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

§12 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Dieser besteht aus

- Obmann
- Obmann Stellvertreter
- Kassier

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach außen durch den Obmann oder dessen Stellvertretung - jeweils allein vertretungsbefugt - vertreten.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§15 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Sie überprüfen die Finanzgebarung des Vereins.
- (3) Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer:innen beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

§17 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung einzurichten.
- (2) Diese besteht aus drei unparteiischen Vereinsmitgliedern, die von den Streitparteien einvernehmlich bestellt werden.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung hat innerhalb von zwei Monaten eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
- (4) Erst nach erfolglosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.